

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Marktstrukturgesetzes

A. Zielsetzung

Durch das Gesetz sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, daß sich auf der Grundlage des Marktstrukturgesetzes Erzeugergemeinschaften auch für solche Erzeugnisse bilden können, die eine Anbaualternative für die Landwirtschaft darstellen und für die bisher die Gründung einer Erzeugergemeinschaft nicht möglich war. Zur Verfahrensvereinfachung soll die Schaffung dieser Voraussetzungen in Zukunft durch Erlaß einer Rechtsverordnung erfolgen.

B. Lösung

Das Gesetz erweitert die Anhangliste des Marktstrukturgesetzes, in der die Erzeugnisse aufgeführt werden, für die die Bildung einer Erzeugergemeinschaft möglich ist. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung diese Anhangliste zu erweitern.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die infolge der erweiterten Möglichkeiten zur Gründung von Erzeugergemeinschaften für den Bund anfallenden Kosten belaufen sich auf jährlich 0,9 bis 1,2 Mio. DM. Diese zusätzlichen Anforderungen werden aus dem für die Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ bestehenden Finanzplafond gedeckt.

Die Kosten für die Länder betragen voraussichtlich 0,6 bis 0,8 Mio. DM.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (44) — 700 06 — Ma 65/89

Bonn, den 4. Oktober 1989

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Marktstrukturgesetzes mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 604. Sitzung am 22. September 1989 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Marktstrukturgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Marktstrukturgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1975 (BGBl. I S. 2943), geändert durch Artikel 77 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in die Anlage weitere Erzeugnisse der Landwirtschaft sowie Erzeugnisse aufnehmen, die durch Be- oder Verarbeitung aus Erzeugnissen der Landwirtschaft gewonnen werden, wenn die Be- oder Verarbeitung durch landwirtschaftliche Betriebe oder Zusammenschlüsse solcher Betriebe durchgeführt zu werden pflegt.“

2. In § 8 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Abgabenordnung“ die Worte „und die aufgrund des § 93a der Abgabenordnung erlassenen Rechtsverordnungen“ eingefügt.
3. In § 11 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 869), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Güterverkehrs vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2127),“ gestrichen.

4. § 12 wird wie folgt gefaßt:

„§ 12

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 auf die Landesregierungen übertragen.“

5. In § 13 Satz 1 werden die Worte „vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1)“ gestrichen.
6. Die Anlage erhält die Fassung der Anlage zu diesem Gesetz.

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Marktstrukturgesetzes in der vom ... (Inkrafttreten des Gesetzes) an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Anlage (zu Artikel 1 Nr. 6)

Anlage (zu § 1 Abs. 2)

Liste der Erzeugnisse, für die Erzeugergemeinschaften gebildet und anerkannt werden können

KN-Code	Erzeugnisse
ex 0102	Hausrinder, einschließlich Zuchttiere, lebend
ex 0103	Hausschweine, einschließlich Zuchttiere, lebend
ex 0104	Hausschafe, einschließlich Zuchttiere, lebend
0105	Hausgeflügel, lebend
ex 0106	Hauskaninchen, lebend
ex 0106	Damtiere, lebend
ex 0201	Fleisch von Hausrindern, frisch, gekühlt oder gefroren,
ex 0202	in Vierteln, halben oder ganzen Tierkörpern
ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren, in Hälften oder ganzen Tierkörpern
ex 0204	Fleisch von Hausschafen, frisch, gekühlt oder gefroren, in ganzen Tierkörpern
ex 0207	Fleisch von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 0208	Fleisch von Hauskaninchen, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 0208	Fleisch von Damtieren, frisch, gekühlt oder gefroren
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
ex 0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (mit Ausnahme von Kondensmilch)
ex 0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
0404	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweit weder genannt noch inbegriffen
ex 0405	Butter
0406	Käse und Quark
ex 0407	Eier von Hausgeflügel, in der Schale, frisch oder haltbar gemacht
ex 0408	Eier von Hausgeflügel, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
0409	Natürlicher Honig
Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels
0701	Kartoffeln
ex 0709	Zuckermais
ex 0712	Zuckermais, getrocknet
ex 0712	Küchenkräuter, getrocknet, auch geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet
ex 0713	Trockene, ausgelöste Erbsen und Bohnen, nicht geschält oder zerkleinert
0806	Weintrauben, frisch, andere als Tafeltrauben
1001	Weizen und Mengkorn
1002	Roggen
1003	Gerste
1004	Hafer
1005	Mais
ex 1201	Sojabohnen
ex 1204	Leinsamen

noch Anlage (zu Artikel 1 Nr. 6)

Anlage (zu § 1 Abs. 2)

Liste der Erzeugnisse, für die Erzeugergemeinschaften gebildet und anerkannt werden können

KN-Code	Erzeugnisse
ex 1205	Raps- oder Rübsensamen
ex 1206	Sonnenblumenkerne
1209	Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat
ex 1211	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert
ex 1212	Zuckerrüben
ex 1214	Luzerne, Klee, Lupinen, Wicken oder ähnliches Futter, auch in Form von Pellets
ex 2204	Wein aus frischen Weintrauben, Traubenmost
2401	Tabak, unverarbeitet, Tabakabfälle
5101	Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt
ex 5105	Wolle, gekrempelt oder gekämmt (einschließlich gekämmte Wolle in loser Form)
ex 5301	Flachs, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Abfälle davon

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach dem derzeitigen Entwicklungsstand bieten sich einige Erzeugnisse als Anbaualternativen für die Landwirtschaft an, für die bislang auf der Grundlage des Marktstrukturgesetzes Erzeugergemeinschaften nicht gebildet werden können. Hierbei handelt es sich um Erzeugnisse, die im industriell-technischen, im pharmazeutischen Bereich oder als Viehfutter Verwendung finden können. Hinzu kommen Erzeugnisse aus dem Bereich der tierischen Produktion. Mit der Aufnahme in die dem Marktstrukturgesetz als Anlage beigefügte Liste werden auch für diese Erzeugnisse die Voraussetzungen für die Bildung, Anerkennung und finanzielle Förderung von Erzeugergemeinschaften geschaffen.

Im Rahmen der vorliegenden Novelle sollen nur solche Erzeugnisse in die Anlage aufgenommen werden, bei denen die begründete Aussicht besteht, daß sie für einen kommerziellen Anbau in einem Umfang in Betracht kommen, der eine Einbindung in Erzeugergemeinschaften zweckmäßig erscheinen läßt.

Ferner ist es notwendig, in Anbetracht von Änderungen in den Handelsgewohnheiten bei einigen Erzeugnissen den Anwendungsbereich des Marktstrukturgesetzes um einige bearbeitete Erzeugnisse zu erweitern.

Um künftig ohne die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung der weiteren Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf den Anbau von Erzeugnissen, die als Produktionsalternativen in Betracht kommen, kurzfristig Rechnung tragen zu können, wird der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Liste der Erzeugnisse um weitere Grunderzeugnisse der Landwirtschaft zu ergänzen.

Im übrigen ergeben sich noch einige Änderungen redaktioneller Natur.

Die finanziellen Anforderungen an die öffentlichen Haushalte auf Grund des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Marktstrukturgesetzes belaufen sich voraussichtlich infolge der erweiterten Möglichkeiten zur Gründung von Erzeugergemeinschaften auf jährlich 1,5 bis 2 Mio. DM. Da die Finanzierung der Zweckausgaben dieses Gesetzes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ erfolgt, hat der Bund 60 v. H. der Zweckausgaben zu tragen. Die zusätzlichen Anforderungen an den Bund werden aus dem für die Finanzierung der genannten Gemeinschaftsaufgabe bestehenden Finanzplafond gedeckt.

Soweit über die redaktionellen Änderungen hinaus die Aufnahme neuer Erzeugnisse in die dem Marktstrukturgesetz als Anlage beigefügte Liste vorgese-

hen ist, kann sie im einzelnen Betrieb zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit führen. Wegen des geringen Umfangs ist jedoch mit Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu rechnen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Marktstrukturgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Ermächtigung zur Erweiterung der Warenliste durch Rechtsverordnung der Bundesregierung bezieht sich nach geltendem Recht nur auf land- oder fischwirtschaftliche Be- oder Verarbeitungserzeugnisse, nicht dagegen auf Grunderzeugnisse der Land- oder Fischwirtschaft. Die Erweiterung der Warenliste um eines oder mehrere der vorgenannten Grunderzeugnisse ist daher bisher nicht durch Rechtsverordnung, sondern nur durch Gesetzesänderung möglich. Die bestehende Regelung hat sich als nicht zweckmäßig erwiesen. Mit Rücksicht auf Fortschritte, insbesondere im Hinblick auf Erzeugnisse, die als Anbaualternativen für die Landwirtschaft in Betracht kommen, muß die Möglichkeit geschaffen werden, auf wirtschaftliche Veränderungen kurzfristig reagieren zu können. Durch die Aufnahme von Grunderzeugnissen der Landwirtschaft in die Ermächtigung des § 1 Abs. 2 Satz 2 wird diesem Anliegen Rechnung getragen.

Aus Gründen der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung erscheint es zweckmäßig, statt der Bundesregierung den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates zum Erlass der Rechtsverordnungen zu ermächtigen, wie dies auch in § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 des Marktstrukturgesetzes vorgesehen ist.

Auf die Einbeziehung von Fischereierzeugnissen in die Ermächtigung ist zu verzichten, da für diesen Bereich mit der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 (Amtsblatt der EG Nr. L 379/1 vom 31. Dezember 1981) und dem dazugehörigen EG-Folgerecht eine gemeinschaftsrechtliche Regelung über die Bildung und Anerkennung von Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft besteht. Das Marktstrukturgesetz ist daher für diesen Bereich nicht mehr anwendbar.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Anpassung an geltendes Recht. § 93 a wurde durch Artikel 1 Nr. 10 des Steuerbereinigungsgesetzes 1986 vom 19. Dezember 1985

(BGBl. I S. 2436) mit Wirkung ab 25. Dezember 1985 neu in die Abgabenordnung aufgenommen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Anpassung des Textes an die heute gebräuchliche Form der Zitierung von allgemein bekannten Gesetzen.

Zu Nummer 4

Durch die Änderung des § 12 wird die Befugnis des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Übertragung von Ermächtigungen auf die Landesregierungen auf den derzeitigen Stand festgeschrieben, indem die einschlägigen Ermächtigungsnormen zitiert werden. Dies ist notwendig geworden, da ansonsten auch die dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im neu gefaßten § 1 Abs. 2 Satz 2 (s. o. Nummer 1) erteilte Ermächtigung von dieser Vorschrift erfaßt wäre.

Zu Nummer 5

Die Berlin-Klausel wird an die heute gebräuchliche Form angepaßt.

Zu Nummer 6

Statt der bisherigen Zollltarif-Nummern des Gemeinsamen Zollltarifs werden in der Anlage zum Gesetz (Liste der Erzeugnisse, für die Erzeugergemeinschaften gebildet und anerkannt werden können) die seit 1. Januar 1988 geltenden Code-Nummern der Kombinierten Nomenklatur (KN) des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren verwendet. Dementsprechend werden die Zollltarif-Positionen und Bezeichnungen der Erzeugnisse angepaßt.

In die Anlage werden eine Reihe weiterer Erzeugnisse, die als Anbaualternativen für die Landwirtschaft in Betracht kommen, aufgenommen, für die der Anbau und die Vermarktung im Rahmen von Erzeugergemeinschaften zweckmäßig erscheint. Unter diesem allgemeinen Gesichtspunkt sollen auch einige Erzeugnisse der tierischen Produktion einbezogen werden. Ferner werden Geflügelteile sowie Eier, die einer ersten Be- oder Verarbeitung unterzogen wurden, aufgenommen. Damit soll geänderten Handelsgepflogenheiten Rechnung getragen werden.

Im einzelnen werden folgende Erzeugnisse neu in die Anlage aufgenommen:

KN-Code	Erzeugnisse
ex 0106	Hauskaninchen, lebend
ex 0106	Damtiere, lebend
ex 0208	Fleisch von Hauskaninchen, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 0208	Fleisch von Damtieren, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 0408	Eier von Hausgeflügel, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
ex 0712	Küchenkräuter, getrocknet, auch geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet
ex 0713	Trockene, ausgelöste Erbsen und Bohnen, nicht geschält oder zerkleinert
ex 1201	Sojabohnen
ex 1204	Leinsamen
ex 1206	Sonnenblumenkerne
ex 1211	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert
ex 5301	Flachs, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Abfälle davon

Erweitert werden die Positionen:

KN-Code	Erzeugnisse
ex 0207	Fleisch von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 1214	Luzerne, Klee, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch in Form von Pellets

Zu Artikel 2

Die Erlaubnis zur Bekanntmachung einer Neufassung des Gesetzes dient dazu, der Praxis die Feststellung des geltenden Rechts zu erleichtern.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.